

Versicherungsmissbrauch, § 265 StGB

I. Rechtsgut: Vermögen (der Versicherung); a.M.: zusätzlich noch das Interesse an der sozialen Leistungsfähigkeit bestimmter Versicherungszweige.

II. Struktur und systematische Stellung:

- § 265 StGB stellt ein **betrugsähnliches Delikt** dar.
- Es handelt sich um einen **Vorfeldtatbestand des Betruges**. Tathandlung ist allein das Beschädigen etc. einer versicherten Sache. Nicht erforderlich ist, dass eine Schadensmeldung an die Versicherung später abgegeben wird (dann wäre an einen versuchten Betrug, §§ 263, 22 StGB zu denken) oder es sogar zur Auszahlung der Versicherungssumme kommt (dann käme ein vollendet Betrug, § 263 StGB, in Betracht).
- Die Beschädigung etc. der versicherten Sache stellt im Übrigen nicht bereits ein unmittelbares Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung des Betruges dar, da § 265 StGB sonst überflüssig wäre. Die Täuschungshandlung beginnt erst mit Einreichung der Schadensmeldung bei der Versicherung.
- Handelt es sich um eine gegen Feuer versicherte Sache, die zuvor in Brand gesteckt wurde, kommt bei einem später stattfindenden Betrugsversuch (§ 263 III 2 Nr. 5 StGB in Betracht).
- § 265 StGB ist ein Vergehen mit eigens angeordneter Versuchsstrafbarkeit (Abs. 2).

III. Der objektive Tatbestand:

1. Tathandlung:

- a) **Beschädigen:** Nicht ganz unerhebliche Verletzung der Substanz, der äußereren Erscheinung oder der Form einer Sache, durch welche die Brauchbarkeit der Sache zu ihrem bestimmten Zweck beeinträchtigt wird.
- b) **Zerstören:** Einwirkung auf eine Sache, durch die ihre bestimmungsgemäße Brauchbarkeit gänzlich aufgehoben wird.
- c) **Beeinträchtigen der Brauchbarkeit:** Erhebliche Minderung der Funktionsfähigkeit einer Sache, wobei eine Substanzverletzung nicht unbedingt erforderlich ist.
- d) **Beiseite-Schaffen:** Handlung, welche die versicherte Sache in eine Lage bringt, in der der Zugriff auf sie zumindest erheblich erschwert wird (Bsp.: Verstecken, Verbergen).
- e) **Überlassen an einen anderen:** Übertragung der Sachherrschaft auf einen anderen. Dies kann auch durch Unterlassen geschehen (Täter lässt es zu, dass ein anderer die Sache an sich nimmt).

2. Tatobjekt: Sache:

Jeder körperliche Gegenstand i.S.d. § 90 BGB (wie beim Diebstahl). Damit erfasst § 265 StGB allein **Sachversicherungen**, nicht aber beispielsweise Haftpflichtversicherungen oder Unfallversicherungen, da hier keine konkreten „Sachen“ versichert sind.

3. Bezug:

- **Versichert** ist eine Sache dann, wenn ein förmlicher Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde, selbst wenn dieser anfechtbar oder gar nichtig ist oder der Versicherungsnehmer die Raten nicht zahlt.
- Inhaltlich muss es sich handeln um eine Versicherung gegen **Untergang, Beschädigung oder Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, Verlust oder Diebstahl**.

4. Kein gleichzeitiges Vorliegen eines Betruges, § 263 StGB

(gesetzlich angeordnete Subsidiarität): § 265 StGB tritt stets zurück, wenn es entweder durch die Tathandlung selbst oder durch eine spätere Handlung wenigstens zum Versuch des Betruges kommt.

IV. Der subjektive Tatbestand:

1. Vorsatz hinsichtlich sämtlicher objektiver Tatbestandsmerkmale.
2. Absicht, sich oder einem Dritten Leistungen aus der Versicherung zu verschaffen.

V. Sonderprobleme:

- Unterlässt der Täter später freiwillig eine Schadensmeldung bei der Versicherung ist fraglich, ob die Vorschriften über die tägliche Reue hier analog zu Gunsten des Täters angewendet werden können. Dafür spricht der Sinn und Zweck der Regelung (Vorfeldtatbestand), dagegen, dass der Gesetzgeber eine Regelung der täglichen Reue bewusst unterlassen hat.
- Insofern beseitigt ein Rücktritt vom versuchten Betrug, §§ 263, 22 StGB, die Strafbarkeit wegen Versicherungsmissbrauchs nicht. Dieser „lebt“ dann wieder auf.

Literatur / Lehrbücher: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Heinrich, § 21 V; Eisele, BT 2, § 23; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 2, § 12; Rengier, BT I, § 15 I; Wessels/Hillenkamp/Schuhr, BT 2, § 18 V.

Literatur / Aufsätze: Geerdts, Betrügerische Absicht i.S. des § 265 StGB, JURA 1989, 294; Geppert, Versicherungsmissbrauch (§ 265 StGB neue Fassung), JURA 1998, 382; Meurer, Betrügerische Absicht und Versicherungsbetrug, JuS 1985, 443; Ranft, Grundprobleme beim sog. Versicherungsbetrug, (§ 265 StGB), JURA 1985, 393; Rönnau, Der neue Straftatbestand des Versicherungsmissbrauchs, JR 1998, 441; Wagner, Subjektiver Tatbestand des Versicherungsbetruges (§ 265 StGB) – Repräsentantenhaftung, JuS 1978, 161.

Rechtsprechung: BGHSt 45, 211 – Autohandel (Konkurrenzen §§ 263, 265, 306b StGB).